



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 16

Bayreuth, 26. Juli 2018

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Naturdenkmäler im Gebiet des Landkreises Bayreuth

Vom 17. Juli 2018

Auf Grund von § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art.

51 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) (BayRS 791-1-UG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Art. 39b Abs. 20 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) erlässt das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Naturdenkmä-

ler im Gebiet des Landkreises Bayreuth vom 4. August 1999 (ABl S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2013 (ABl S. 35), wird wie folgt geändert:

Inhalt:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Naturdenkmäler im Gebiet des Landkreises Bayreuth
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünnerg für das Haushaltsjahr 2018

a) In der Anlage wird folgendes Naturdenkmal gestrichen:

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Naturdenkmäler im Gebiet des Landkreises Bayreuth vom 4. August 1999							
Nr. der Naturdenkmäler	Bezeichnung, Anzahl, Art und Name der Naturdenkmäler	Ort	Flnr. Gemarkung	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dergleichen)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung und anderes	Topographische Karte 1 : 25.000	Größe
Gemeinde Ahorntal							
01/01	Friedenseiche	Kirchahorn	19/2 Kirchahorn	Ortsmitte		Bl. 6134 Waischenfeld	
Gemeinde Hummeltal							
18/04	Alte Eiche	Creez	434, 436, 437 u. 451 Creez	Grenzbaum am "Deutesweg" zwischen Creez und Schobertsreuth	10 m im Umkreis	Bl. 6134 Waischenfeld	
Gemeinde Mehlmeisel							
20/01	Ortslinde	Mehlmeisel	18 Mehlmeisel	Ortsmitte beim Kriegerdenkmal (alter Kirchturm)	Die Nutzung des befestigten Bereiches als Parkplatz ist gestattet	Bl. 6037 Ebnath	

b) In der Anlage wird folgendes Naturdenkmal aufgenommen:

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Naturdenkmäler im Gebiet des Landkreises Bayreuth vom 4. August 1999							
Nr. der Naturdenkmäler	Bezeichnung, Anzahl, Art und Name der Naturdenkmäler	Ort	Flnr. Gemarkung	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dergleichen)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung und anderes	Topographische Karte 1 : 25.000	Größe
Markt Plech							
25/07	Sommerlinde	Plech	479 Plech	Südlicher Ortsrand von Plech, Falterstraße 5		Bl. 6334 Betzenstein	



ND-Nr. 25/07 „Sommerlinde“
 Verordnung über die Naturdenkmäler im Gebiet
 des Landkreises Bayreuth



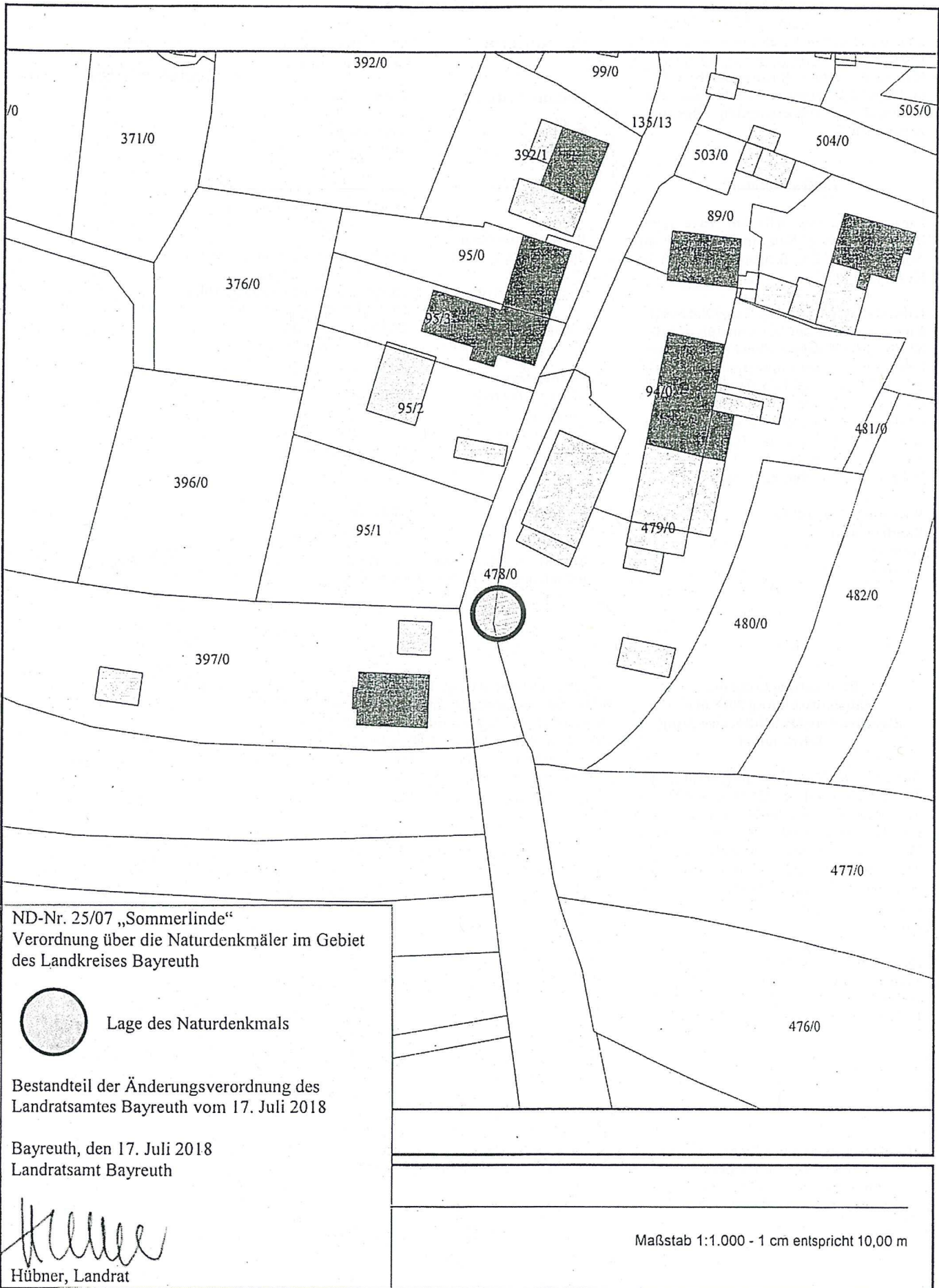
Lage des Naturdenkmals

Bestandteil der Änderungsverordnung des
 Landratsamtes Bayreuth vom 17. Juli 2018

Bayreuth, den 17. Juli 2018
 Landratsamt Bayreuth

Hübner, Landrat

Maßstab 1:25.000 - 1 cm entspricht 250,00 m



ND-Nr. 25/07 „Sommerlinde“
 Verordnung über die Naturdenkmäler im Gebiet
 des Landkreises Bayreuth



Lage des Naturdenkmals

Bestandteil der Änderungsverordnung des
 Landratsamtes Bayreuth vom 17. Juli 2018

Bayreuth, den 17. Juli 2018
 Landratsamt Bayreuth

Hübner
 Hübner, Landrat

Maßstab 1:1.000 - 1 cm entspricht 10,00 m

Die Lage des neu aufgenommenen Naturdenkmales ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1.000 sowie in einem Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen. Diese Karten werden beim Landratsamt Bayreuth -untere Naturschutzbehörde- archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Hinweis nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG: Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Bayreuth) geltend gemacht wird.

Bayreuth, 17. Juli 2018

Landratsamt

Landrat

Landratsamt Bayreuth



der Landkreis Bayreuth

Vielfalt & Vitalität

Hausanschrift: Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Bayreuth IBAN DE36773501100570001206
BIC BYLADEM15BT
Postbank Nürnberg IBAN DE11760100850019810851
BIC PBNKDEFFXXX
Commerzbank IBAN DE02773400760131571200
BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:
Montag - Dienstag: 07.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr

Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:
Mittwoch: 11.30 Uhr
Donnerstag: 17.30 Uhr
Freitag: 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2018 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2018 vom 15. März 2018, Seite 29 und 30, amtlich bekannt gemacht wurde.

Bayreuth, 28. Juni 2018

Landratsamt

Hübner
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünning für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 16, 17 der Verbands-

satzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünning folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 27.868,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 360.705,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 220.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Ver-

mögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Adlitz, 26. Juni 2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
Adlitz, Steifling und Brünning
Bauernschmitt
1. Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Adlitz Nr. 20, 95491 Ahorntal, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.